

# RS Vwgh 1994/7/27 93/09/0370

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §4 Abs6 idF 1991/684;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §46;

VwGG §42 Abs2 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/18 93/09/0356 4

## Stammrechtssatz

Die Überschreitung der Landeshöchstzahl ist weder offenkundig noch besteht für ihr Vorhandensein eine gesetzliche Vermutung. Sie ist daher von der Behörde in einem ordnungsgemäßen Verfahren nach den Grundsätzen des § 37, § 45 Abs 2 und 3 sowie § 46 AVG zu ermitteln und festzustellen.

## Schlagworte

Parteiengehör Allgemein Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090370.X01

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>